

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9061b0d3-6dd6-3c15-914d-199d42e39e4b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
Amtliche Abkürzung	TRBS 1201 Teil 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 1201 Teil 2 - Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck auf Basis der Gefährdungsbeurteilung gemäß [§ 3 BetrSichV](#) und beschreibt beispielhaft

- Prüfungen von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln nach [§ 14 BetrSichV](#),
- Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteilen nach den [§§ 15, 16](#) und [Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV](#) und
- Kontrollen an druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln gemäß [§ 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV](#).

(2) Im Rahmen dieser TRBS werden die Prüfungen an nicht überwachungsbedürftigen druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Druckanlagen gemäß [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 BetrSichV](#) und deren Anlagenteilen bezogen auf die Druckgefährdung betrachtet.

(3) Bei außerordentlichen Prüfungen, die von der zuständigen Behörde gemäß [§ 19 BetrSichV](#) veranlasst werden, kann diese TRBS dem Sinne nach angewendet werden. In der Umsetzung haben sich die in diesem Falle beteiligten Parteien zum Vorgehen inhaltlich abzustimmen.

